

Verordnung zum Wasserversorgungsreglement

1. Januar 2019

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	15.10.2018	Genehmigung durch Gemeinderat

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bannwil beschliesst, gestützt auf Artikel 38 des Wasserversorgungsreglements folgende

Verordnung zum Wasserversorgungsreglement

I. Zuständigkeiten

Artikel 1

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die Sicherstellung der Organisationsstruktur, die dauernde und zuverlässige Aufgabenerfüllung gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht im Bereich Wasserversorgung
- die Festlegung der Zuständigkeiten gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Wasserversorgung
- die Sicherstellung der finanziellen Mittel der Wasserversorgung
- die Festlegung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements;
- die Nachführung der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP;
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen.

Artikel 2

Kommission
Umwelt

Die Kommission Umwelt ist insbesondere zuständig für

- die Erfüllung der Aufgaben gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Wasserversorgung.
- die Umsetzung der Massnahmen gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung.
- die Erteilung oder Verweigerung der Wasseranschlussbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Werkleitungsplans (vor Baubeginn);
- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
- die Prüfung der Wasseranschlussgesuche im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Werkplans (vor Baubeginn);
- die Baukontrolle;

Artikel 3

Gemeindebetrieb

Der Gemeindebetrieb ist insbesondere zuständig für

- den Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- die Erhebung der für die Verrechnung notwendigen Grundlagen.

II. Bezugsverhältnis

1. Grundsätze

Artikel 4

Anwendbares
Recht

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung resp. der Gemeinde, den Wasserbezügern und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Wasserversorgungsreglement, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Branchendokumente des SVGW in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement und der -verordnung zu erlassen.

Artikel 5

Bewilligung

Die Bewilligungspflicht richtet sich nach Art. 13 des Wasserversorgungsreglements.

Artikel 6

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Wasseranschluss hat alle für die Beurteilung der Wasserversorgung massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.

² Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

Artikel 7

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 8

Ende des
Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies den Gemeindebetrieben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse unmittelbar bei der Hauptleitung sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

Artikel 9

Unbewilligter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Verbrauchergebühren mit Verzugszins sowie eine zusätzliche Grundpauschale.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

	Artikel 10
Bewilligung	Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 des Wasserversorgungsreglements, die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
	Artikel 11
Durchleitungs-Rechte	Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.
	Artikel 12
Technische Bestimmungen	<p>¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements.</p> <p>² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Gemeindebetriebe einen Absperrschieber ein, der nur von diesen bedient werden darf.</p> <p>³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p>⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichneten Person einzumessen.</p> <p>⁵ Ferner gelten die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften.</p>
	Artikel 13
Hausanschlussleitung	Die Hausanschlussleitung definiert sich ab Absperrschieber bis zum Wasserzähler.
	Artikel 14
Installationsbewilligung	<p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen von der Gemeinde oder von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeindebetriebe besitzt.</p> <p>³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag die Gemeinde melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p>
	Artikel 15
Baukontrollen	Die Gemeinde kann während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen kontrollieren.

Artikel 16

Mängel Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 17

Meldepflicht Der Wasserbezüger hat die LU (Belastungswerte) sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben. Der Wasserbezüger ist ausserdem verpflichtet, jede Änderung der LU (Belastungswerte) unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

III. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 18

Wasserentnahme aus Hydranten ¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist bewilligungspflichtig und wird durch die Gemeinde entschieden.

Schutz vor Beschädigung, Zugänglichkeit ² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Messanlagen

Artikel 19

Einbau, Kostentragung Wasserzähler ¹ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, und Atriumhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

² Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung montiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

Artikel 20

Standort, Ausführung, Grösse ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde bestimmen die Ausführung und Grösse des Wasserzählers.

³ Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

⁴ Ausser der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 21

Haftung bei Beschädigung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers.

	Artikel 22
Revision, Störungen	<p>¹ Die Gemeinde revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.</p> <p>² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis einer vergleichbaren Periode abgestellt.</p>

	Artikel 23
Ablesung Wasserzähler	¹ Die Ablesung der Wasserzähler ist Sache der Gemeinde.

V. Finanzielles

	Artikel 24
Rechnungstellung	Die Gemeinde sind berechtigt, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs zu stellen.

	Artikel 25
Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<p>¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p> <p>² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten nach Belastungswerten LU fällig.</p>
b jährlich wiederkehrende Gebühren	³ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

	Artikel 26
Rechnungstellung und Inkasso	¹ Die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso werden durch die Finanzverwaltung vorgenommen.
Inkasso und Vollzug	² Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

	Artikel 27
Verjährung	Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die jährlichen 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 28

Gebührensschuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr schuldet der Eigentümer, resp. der Wasserbezüger.

³ Die jährlich wiederkehrende Löschgebühr schuldet der Eigentümer der bewohnten Liegenschaft.

⁴ Die Dienstleistungen, Grundpauschalen und Gebühren schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

Artikel 29

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

Artikel 30

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung zum Wasserversorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 15. Oktober 2018 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens des Gemeinderates:

Rolf Reber
Präsident

Markus Friedli
Sekretär a.l.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 24.01.2019 publiziert.

Anhang I zur Verordnung zum Wasserversorgungsreglement

Wassertarif

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:

Wasserzähler DN20	(³ / ₄ Zoll)	CHF	90.00
Wasserzähler DN25	(1 Zoll)	CHF	200.00
Wasserzähler DN32	(1 ¹ / ₄ Zoll)	CHF	370.00
Wasserzähler DN40	(1 ¹ / ₂ Zoll)	CHF	520.00
ab Wasserzähler DN50	(ab 2 Zoll)	CHF	700.00

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch:

Verbrauchsgebühr	CHF	1.20
------------------	-----	------

Löschgebühr ³ Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des

Hydrantenlöschschutzes wird pro bewohnte Liegenschaft und Jahr erhoben:

Sie beträgt pro bewohnte Liegenschaft CHF 90.00

II. Weitere Gebühren und Entgelte

Ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Ungemessene Wasserbezüge ¹ Es werden keine ungemessene Wasserbezüge bewilligt.

Temporäre Wasserbezüge ² Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und die Verbrauchsgebühren von CHF 1.20 pro m³ bezogenes Wasser erhoben.

Wasserzähler

Artikel 3

Mietgebühr
Wasserzähler

¹ Die Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Liegenschaft und pro Anschluss ist in der Grundgebühr enthalten.

² Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler oder pro Wasserzähler für nicht angeschlossene Liegenschaften (eigene Quelle) beträgt CHF 30.00 pro Jahr und Zähler.

Verwaltungsgebühren und weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 4

Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹ Der Gebührenansatz für die Durchführung von Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet sind, richtet sich nach Aufwandgebühr des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Bannwil.

Verfügungen

² Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bannwil erhoben.

Dienstleistungen
Dritter

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen für den Beizug von Fachspezialisten.

Handwerkliche
Leistungen

⁴ Handwerkliche Leistungen werden nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Bannwil oder nach Tarif der Fachverbände verrechnet.

Artikel 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.